

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
 - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Für Kinder ab dem 12. Geburtstag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind außerdem weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- c) Für das Kind werden keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt
oder
durch die Gewährung von Leistungen nach dem UVG wird der Bedarf des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gedeckt
oder
der antragstellende Elternteil verfügt über zusätzliches Einkommen neben den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600,00 € brutto.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile zusammen leben (auch ohne verheiratet zu sein)
oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet
oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt
oder
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken
oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

2. Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 174 Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 232 Euro und vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 309 Euro.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- zusätzlich bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen:
 - o Einkünfte des Vermögens (z. B. Zinsen, Miete, Pacht)
 - o Einkünfte aus zumutbarer Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung)

3. Dauer der Leistung von Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet (d.h. am Tag vor dem 18. Geburtstag).

Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden, wenn Sie bereits vor einem Monat alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen.

- 4. Der Unterhaltsvorschuss muss von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie
- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
 - eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
 - gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf den Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschlusses hätten angerechnet werden müssen.

5. Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet,

wenn das Kind Sozialgeld erhält. Für das Kind wird also nur der Betrag an Sozialgeld ausgezahlt, um den das Sozialgeld höher ist als der Unterhaltsvorschuss.

Bei der Berechnung z.B. des Wohngeldes oder des Kinderzuschlages wird der Unterhaltsvorschuss als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

- 6. Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen**, müssen Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie in der UV-Stelle bei der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 3, 32257 Bünde.

Sprechzeiten:

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitte vorab mit Ihrer Ansprechpartnerin/ Ihrem Ansprechpartner einen Termin.

Der Antrag ist zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, einer Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises und der Kontokarte des antragstellenden Elternteils und ggf. einer Kopie des vollständigen zuletzt bekannt gegebenen Bescheides des Jobcenters bei der UV-Stelle abzugeben.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschlusses auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Stadt Bünde, über.

7. Mitwirkungspflicht

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter

Frau Faste (A – K)	Durchwahl 05223/161-450
Frau Langenberg (L – Z)	Durchwahl 05223/161-449

in der UV-Stelle des Jugendamtes in Verbindung, wenn Sie z.B.

- **Unterhalt für das Kind bekommen**
- **heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen**
- **einen Umzug planen**
- **(wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen**
- **die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird**
- **Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht**
- **Ihr Kind 15 Jahre alt ist/ wird und Einkünfte des Vermögens (z. B. Zinsen, Miete, Pacht) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit erzielt**
- **nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.**

Wenn Sie Veränderungen nicht umgehend mitteilen, handeln Sie **ordnungswidrig**.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 10 UVG)!